



Amtsblatt

Nr.19/2015 vom 30. Juni 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015
	7	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2010 zum Gesamtabchluss
	8	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 22.06.2015
	9	Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert vom 22.06.2015
	17	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	23	Gebührensatzung Standesamt vom 22.06.2015
	27	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 22.06.2015
	29	Satzung vom 22.06.2015 über die Aufhebung der „Satzung der Stadt Velbert vom 13.09.1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II – Thomasstraße / Sternbergstraße“
	32	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung vom 24.06.2015
	35	Öffentliche Ausschreibungen
	35	Öffentliche Zustellungen
<u>Termine</u>	36	Sitzungstermine für die Monate Juli und August

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS) in einer der Grundschulen der Stadt Velbert teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Für die Angebote der OGS haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der OGS.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen erfolgen mittels Lastschrift und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Entgelte für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.

Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Anlage I

Elternbeiträge für die OGS

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	170,00

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt und der Personen, die mit diesem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 + 3a SGB II bilden.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens

als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 (2) dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.06.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

**Bekanntgabe
über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2010 zum Gesamtabschluss**

Gemäß § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW S.688) wird der Beteiligungsbericht 2010 zum Gesamtabschluss der Stadt Velbert in der Zeit vom 01.07.2015-31.07.2015 in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- **Rathaus Velbert Mitte**
Servicebüro, Thomasstr.1
- **Servicebüro Velbert-Nevig**
Elberfelder Str.64
- **Servicebüro Velbert-Langenberg**
Donnerstr.13

Für die Auslegung gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Außerdem kann der Beteiligungsbericht eingesehen werden im

- **Rathaus Velbert Mitte**
Beteiligungsverwaltung (Zimmer 160 / Ebene 1)

Der Beteiligungsbericht ist auch im Internet veröffentlicht, unter velbert.de, Bürgerinformation, Rathaus, Verwaltungswegweiser.

Velbert, den 17.06.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Lukrafka

**Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Velbert**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung vom 16.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse, also aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 21 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,
 2. in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 21 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro.
- (3) Bis zum 20.1 des folgenden Kalenderjahres hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung, aufgeteilt nach Geldspielgeräten sowie Aufstellungsorten und auf Anordnung der Stadt nach Kalendermonaten abzugeben. Die Stadt Velbert kann auch verlangen, dass die Steueranmeldungen im laufenden Jahr für kürzere Zeiträume vorgelegt werden.
- Bei der Besteuerung der Einspielergebnisse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele sowie die für die Berechnung des Einspielergebnisses notwendigen Daten erhalten müssen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtlichen Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 22.06.2015

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert vom 22.06.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 685) und §§ 1, 6, 7, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1)

Vorrangigste Aufgabe der Feuerwehr der Stadt Velbert ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).

(2)

Die Feuerwehr Velbert führt in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, Brandschauen gemäß § 6 FSHG durch.

(3)

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 FSHG Brand- sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(4)

Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

(1)

Die Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2)

Kostenersatz für Einsätze nach § 1 Abs. 1 wird erhoben

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr und/oder den Schaden vorsätzlich herbei- geführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Er- satzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsbe- rechtigten, wenn die Gefahr und/oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstof- fen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Ge- fahr und/oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wasser- gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldean- lage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht be- stimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

(3)

Bei Einsatz hilfeleistender Feuerwehren gemäß § 25 FSHG sowie anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter (insbesondere private Hilfsorganisationen oder das Technische Hilfswerk) verlangt die Stadt auch Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Kosten nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand.

(4)

Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(6)

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(7)

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

(1)

Gebührenpflichtig sind die Leistungen nach § 1 Abs. 2

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) für sonstige Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden, einschließlich:

-
- allgemeine Beratungen von Bauherren, Architekten, Sachverständigen und Fachplanern,
 - Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einschließlich Beratungen und Projektabstimmungen
 - Probebefahrungen mit der Drehleiter unabhängig vom Objekt nach billigem Ermessen der Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes,
 - Inbetriebnahme von Schlüsselrohrdepots oder Anforderung von Wartungsfirmen im Zusammenhang mit Schlüsselrohrdepots
 - Räumungsübungen und Alarmproben
 - Brandschutzunterweisung
 - Prüfung, Bearbeitung und Stellungnahmen zu Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen und Brandschutzordnungen

(2)

Die Gebühren für die Leistungen nach Absatz 1 werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen. Die Gebühr umfasst auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(3)

Die Bemessung der Gebühren für die Leistungen nach Absatz 1 erfolgt im Einzelnen nach den in § 6 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

(4)

Gebührensschuldner für die Leistungen nach Absatz 1 sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie diejenigen, die eine Leistung nach Abs. 1 beantragen bzw. in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenschuldner im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Gebühr entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(6)

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Entgeltpflichtige Leistungen

(1)

Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

(2)

Die Höhe dieser Entgelte wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet

.

(3)

Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4)

Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. (3) und (4) genannten Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Betrag wird mit Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6)

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Haftung

(1)

Die Stadt Velbert haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2)

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Kostentarif

(1)

Die Kosten, Gebühren bzw. Entgelte nach dieser Satzung errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr. Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge im Einsatz sind nicht in den Fahrzeugpauschalen enthalten, sondern werden gesondert berechnet. Die berechnete Einsatzzeit beginnt –sofern keine Pauschale vorgesehen ist, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache (minutengenaue Berechnung nach Zeitaufwand).

Kostentarif		Tag und Nacht Kosten / Stunde
1. Personaleinsatz je Stunde (Kostenersatz)		
1.1	Beamte des gehobenen Dienstes	58,00 €
1.2	Beamte des mittleren Dienstes	44,00 €
1.3	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	44,00 €
2. Fahrzeugkosten je Stunde (Kostenersatz)		
Fahrzeuge nach Kostengruppen		
2.1	Kostengruppe 1: Drehleitern	145,00 €
2.2	Kostengruppe 2a Löschfahrzeuge Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16), Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16)	95,00 €
	Kostengruppe 2b: Löschfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge (LF 10/6, LF 8/6, LF 8), Vorauslöschfahrzeug (VLF)	81,00 €

2.3	Kostengruppe 3: Geräte- / Rüstwagen, etc. Gerätewagen -Mehrzweck (GW-M), -Gefahrgut (GWG 2), - Atemschutz (GW-AS), Rüstwagen (RW 2), Rüstwagen (RW 1), Einsatzleitwagen (ELW 2), Wechsellader	184,00 €
2.4	Kostengruppe 4: Geräte- / Einsatzleitwagen, sonstige Fahrzeuge zur technischen Hilfeleistung Gerätewagen-Öl (GW-Öl), -Gefahrgut (GWG 1), -Tier (GW-T), Einsatzleitwagen (ELW 1) Schlauchwagen (SW 2000), Mehrzweckfahrzeug (MZF)	64,00 €
2.5	Kostengruppe 5: Sonstige Fahrzeuge und PKW Mannschaftstransport- fahrzeug (MTF), Kommandowagen (KdoW), PKW	48,00 €
3.	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Nutzung einer Brandmeldean- lage	988,00 €
4.	Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weiterge- leitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes	988,00 €
In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		

5. Brandschau (Gebühren)		
5.1	Durchführung der Brandschau	61,00 €
5.2	Vor- und Nachbereitung der Brandschau, einschließlich der Erstellung des Brandschauberichtes	61,00 €
5.3	Leistungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. c); für DL-Probefahrungen zuzüglich Kostenersatztarif aus Ziffer 2.1	61,00 €
5.4 a	Brandschutzunterweisung, theoretisch	Pauschal 300,00 €
5.4 b	Brandschutzunterweisung, praktisch	210,00 €
6. Brandsicherheitswachen		
6.1	Entgelt je Sicherheitsposten	12,00 €
6.2	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 6.1 berechnet.	
7.	Sonstige Leistungen Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter entstanden sind.	
8.	Werkstattarbeiten und Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung Für Werkstattarbeiten (Instandsetzung, Wartung, Prüfung) oder Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung werden die Personalkosten nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben. Ausgenommen vom Kostenersatz nach Satz 1 sind Arbeiten an Krafffahrzeugen, deren Einsatz nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 abgerechnet wird. Für das verwendete Material werden die Selbstkosten zum Tagespreis berechnet. Erforderliche Fremdleistungen (z.B. Reinigung von Einsatzkleidung) werden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Velbert (Feuerwehrsatzung) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.06.2015

Lukrafka
Bürgermeister

**Gebührensatzung
der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
vom 24.06.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen. Aus den einzelnen Monatsbeträgen wird die zu entrichtende Jahresgebühr gebildet. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).
- (3) Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.
- (4) Bei unbefristeten Unterrichtsentgelten wird die zu entrichtende Jahresgebühr aus den einzelnen Monatsbeträgen gebildet. Bei einer Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
- (5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.
- (6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.
- (7) Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle können besondere Entgelte erhoben werden.
- (8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

a) für Unterricht (unbefristet)

Einzelunterricht	45 Minuten	1.032 €	(monatlich 86,00 €)
	30 Minuten	696 €	(monatlich 58,00 €)
	15 Minuten (nur additiv)	348 €	(monatlich 29,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20) (Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten)	780 €	(monatlich 65 €)
--	-------	------------------

Modell 90 (30/30/30) (Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten)	1080 €	(monatlich 90 €)
--	--------	------------------

Gruppenunterricht

2 SchülerInnen	45 Minuten	516 €	(monatlich 43,00 €)
3 bis 4 SchülerInnen	45 Minuten	384 €	(monatlich 32,00 €)
5 bis 7 SchülerInnen	45 Minuten	312 €	(monatlich 26,00 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel	45 Minuten	252 €	(monatlich 21 €)
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	252 €	(monatlich 21 €)

Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 SchülerInnen	252 €	(monatlich 21,00 €)
15 bis 25 SchülerInnen	126 €	(monatlich 10,50 €)

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten	312 €	(monatlich 26 €)
--------------------------------------	-------	------------------

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht	66 €	(monatlich 5,50 €)
Theaterensemble	252 €	(monatlich 21,00 €)
Tanzklassen	252 €	(monatlich 21,00 €)

b) Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält

sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

- c) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung.
- d) Für den Verleih von Instrumenten wird eine nach dem Anschaffungswert und der Dauer der Ausleihe gestaffelte Gebühr erhoben.

	Dauer der Ausleihe		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96 €	126 €	156 €
Anschaffungswert ab 501 €	126 €	158 €	186 €

(2) Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung. Im Bereich Musik können SchülerInnen mit einem Unterrichtsvertrag über 45 Minuten Einzelunterricht in einem Fach kostenlos wöchentlich weitere Unterrichtszeit erhalten.

Im Bereich der bildenden und darstellenden Künste kann bei besonderer Begabung gleichfalls nach Vorstellung eine individuelle Förderung vereinbart werden.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung werden durch die Schulleitung und eine Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(4) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden. Der Bedarf wird durch einen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach §§ 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft	Gebührenermäßigung in % der Leistungen gem. SGB II oder SGB XII
bis 125 %	60 %
bis 150 %	30 %

(5) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung können die verbleibenden Kosten nach Abzug der Ermäßigungen an den örtlichen Stellen geltend gemacht werden.

(6) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 3

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung.

Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi – Gebühren: Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi Gebühren auf 11 Monate verteilt.)

Klassenunterricht 45 Minuten 1. Unterrichtsjahr	132 €	(11x monatlich 12 €)
Gruppenunterricht 45 Minuten 2. Unterrichtsjahr instrumental	275 €	(11x monatlich 25 €)

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten pro Unterrichtsjahr	312 €	(monatlich 26,00 €)
Instrumentenleihe	132 €	(monatlich 11,00 €)
Versicherung	36 €	(monatlich 3,00 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten pro Unterrichtsjahr	132 €	(monatlich 11,00 €)
Materialien	30 €	(monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

- (1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.
- (2) Die Musik&Kunstschule hat einen Unterrichtsausfall nur dann zu vertreten, wenn bei der Verhinderung einer Lehrkraft kein Ersatzunterricht erteilt wird. In solchen Fällen werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden erstattet bzw. verrechnet.
- (3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.
- (4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 5

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt am **1. August 2015** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24.06.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Velbert über die abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem
Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)
vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des §2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Velbert nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gebührentarif Standesamt

1

Eheschließung

1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: Euro 50

1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen wenn ausländisches Recht zu beachten ist: Euro 76

1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: Euro 50

1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: Euro 100

1.5

Vornahme der Eheschließung außerhalb der Räume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, Servicezuschlag: Euro 50

1.6 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer: Euro 50

2

Begründung einer Lebenspartnerschaft

2.1

Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung: Euro 50

2.2

Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: Euro 76

2.3

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt: Euro 50

2.4

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: Euro 100

2.5

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Räume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, Servicezuschlag: Euro 50

3

Namensrechtliche Erklärungen

3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder Vorschriften über die Angleichung von Namen: Euro 25

3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: Euro 10

4

Sonstige Amtshandlungen

4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, einer Begründung der Lebenspartnerschaft oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: Euro 50

4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG: Euro 30

4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: Euro 23

4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern: Euro 14

4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG: Euro 14

4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr von Nr. 4.4 bzw. 4.5

4.7

Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsregister: Euro 8

4.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte: Euro 10

4.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: Euro 20 bis 80

4.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: Euro 14

4.11

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung: Euro 30

4.12

Berichtigung nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler vom Anzeigepflichtigen verschuldet wurde: Euro 50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.06.2015

Lukrafka
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Velbert vom 22.06.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung vom 16.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse, also aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 21 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,
 4. in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 21 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro.
- (3) Bis zum 20.1 des folgenden Kalenderjahres hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung, aufgeteilt nach Geldspielgeräten sowie Aufstellungsorten und auf Anordnung der Stadt nach Kalendermonaten abzugeben. Die Stadt Velbert kann auch verlangen, dass die Steueranmeldungen im laufenden Jahr für kürzere Zeiträume vorgelegt werden. Bei der Besteuerung der Einspielergebnisse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele sowie die für die Berechnung des Einspielergebnisses notwendigen Daten erhalten müssen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtlichen Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 22.06.2015

**Satzung vom 22.06.2015
über die Aufhebung der
„Satzung der Stadt Velbert vom 13.09.1990
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II –
Thomasstraße / Sternbergstraße“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die „Satzung der Stadt Velbert vom 13.09.1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II – Thomasstraße / Sternbergstraße“, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 29.09.1990, wird aufgehoben.

Der Bereich ist im anliegenden Lageplan nachrichtlich dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Velbert, den 22.06.2015

gez.
Lukrafka
Bürgermeister



Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 22.06.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung
vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I Seite 1748) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt durch:

- Südlich die Wodanstraße
- Westlich die Bonsfelder Straße
- Nördlich die Hattinger Straße

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 2:Flurstück Nr. 84, 799,807,913, 777 (teilweise)

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden,
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. 106 – Auf dem Einert – 1.Änderung, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Velbert, den 24.06.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre
und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristge-
rechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die
Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

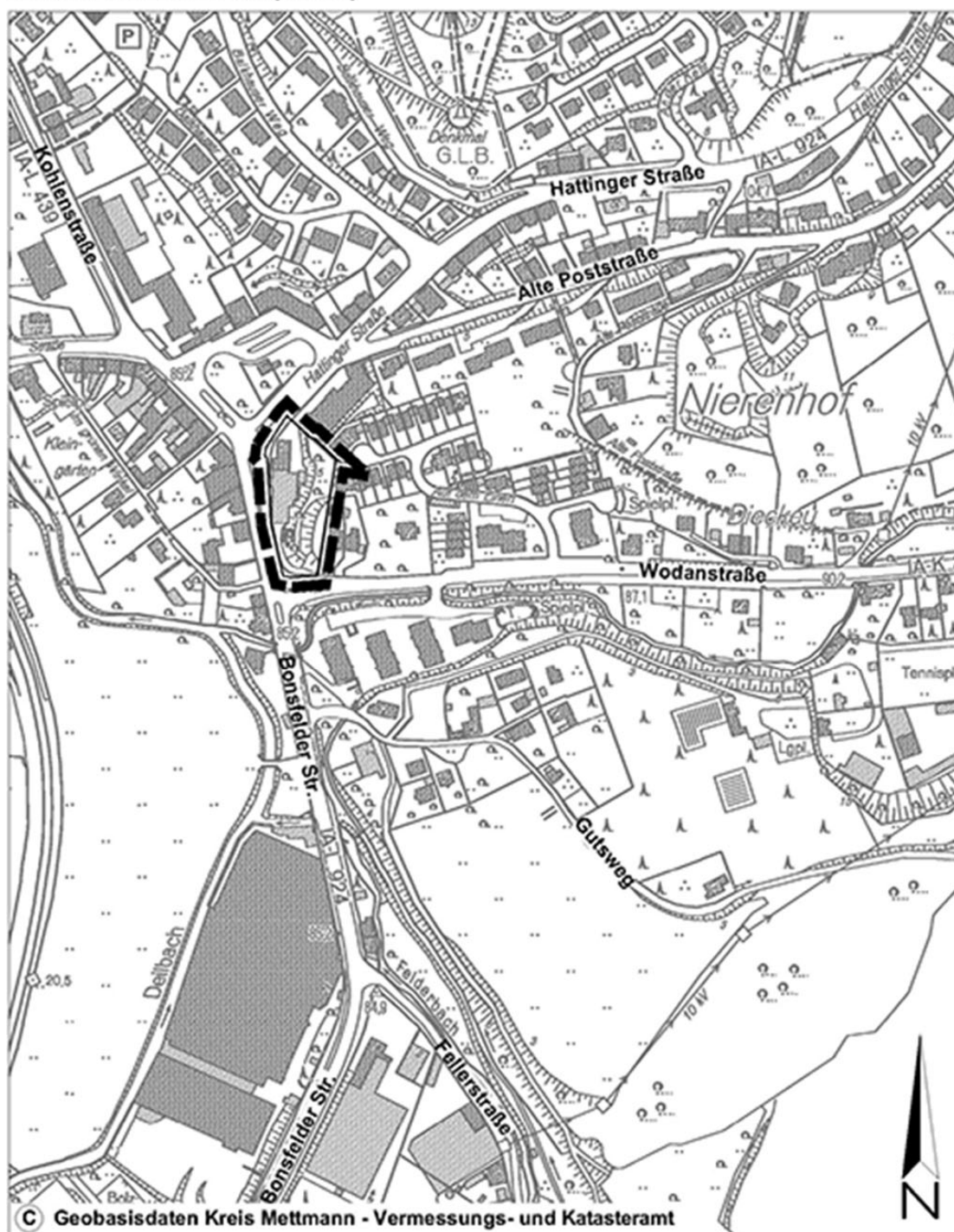
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes
Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-
nung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend
gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.06.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 106 - Auf dem Einert -
1. Änderung

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Unterhaltsreinigung GS Nordstadt und zwei Sporthallen
- Bauwerksprüfung

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2013 vom 10.02.2015 für Frau

Wioletta Agnieszka Gornas

als Geschäftsführerin der SUN-PA GmbH

– Kassenzeichen 931.5318.9 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Eulerstraße 14 APP 00B, 13357 Berlin)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 24.06.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Sammek
Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Herrn Anastasios Zovlikas, geb. 19.11.1972, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.06.2015 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 29.06.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen unter dem Vorbehalt von Änderungen

Sommerferien 29.06. – 11.08.2015

Mittwoch,	12.08.,	Gem. Sitzung Sozialausschuss und Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	12.08.,	anschließend Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	18.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	25.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	26.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)